

**Ordnung für die
Ausbildung, Prüfung und Fortbildung
der Sanitäter
des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.**

§ 1 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Sanitäter ist ausgerichtet auf die Erstversorgung und Betreuung von Verletzten und Kranken bei Veranstaltungen und Großschadenslagen. Sie umfasst mindestens 60 Stunden.
- (2) Die Ausbildung ist entsprechend dem Curriculum des Institutes für Bildung und Kommunikation und den jeweils gültigen Lehr- Lernunterlagen des DRK-Bundesverbandes durchzuführen.

§ 2 Träger der Ausbildung

Die Träger der Ausbildung sind die DRK-Kreisverbände.

§ 3 Verkürzung der Ausbildung

Auf Antrag der Sanitäter kann der zuständige Kreisverband in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich des Institutes für Bildung und Kommunikation vergleichbare Ausbildungen im Umfang der Gleichwertigkeit anerkennen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer
 1. Mitglied im Deutschen Roten Kreuz ist,
 2. das 16. Lebensjahr¹ vollendet hat,
 3. körperlich, geistig und persönlich zur Ausübung des Sanitätsdienstes geeignet ist,
 4. den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
 5. eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, nachweisen kann.
- (2) Zum Nachweis der physischen und psychischen Eignung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildung muss grundsätzlich zusammenhängend innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.
- (2) Versäumte Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildung, die 3 Stunden (5 % der Gesamtausbildungsdauer) überschreiten, sind bis zur Prüfung nachzuholen.

¹ Helferinnen und Helfer, die mit 16 Jahren eine Sanitätsausbildung beginnen, müssen vor der Ausbildung darüber informiert werden, dass:

- a) Die Ergänzung der Ausbildung zum Rettungshelfer nicht möglich ist (hierzu muss zu Beginn der Ausbildung das 17. Lebensjahr vollendet sein) und
- b) eine Mitwirkung an Sanitätsdiensten (im Rahmen der Regel-Personalstärke), gemäß „Leitlinien zur Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten“, erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen kann.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. dem Kreisverbandsarzt oder einem von ihm beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
 2. dem Fachberater Ausbildungen.
Sollte der Fachberater Ausbildungen selbst nicht Sanitätsdienstausbilder sein, muss er einen Sanitätsdienstausbilder an seiner Stelle benennen.
 3. einem vom Fachberater Ausbildungen bestimmten Sanitätsdienstausbilder, der an der vorangegangenen Ausbildung überwiegend beteiligt war.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung
- (2) Nachweis über anerkannte vergleichbare Ausbildungen.

§ 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
1. Prüfungsteil ist die Reanimation im Zweihelfer-Verfahren entsprechend dem jeweils gültigen Algorithmus.
Die maximale Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 15 Minuten, wobei die Helferposition gewechselt wird, sodass jeder die Kompression und die Beatmung durchgeführt hat.
Dieser Prüfungsteil muss von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen werden.
 2. Prüfungsteil ist die Durchführung von zwei Fallbeispielen in Teamarbeit aus dem Fallbeispielkatalog des Curriculums Sanitätsdienstausbildung, wobei
 - ein Fallbeispiel aus den Fallbeispielen 1-20 (nicht notfallmedizinischer Inhalt) und
 - ein Fallbeispiel aus den Fallbeispielen 21-40 (notfallmedizinischer Inhalt) gewählt werden muss.
 - Für jedes Fallbeispiel ist vom Sanitäter ein Patientenprotokoll zu führen.Die maximale Dauer dieses Prüfungsteiles beträgt 20 Minuten pro Fallbeispiel.
Dieser Teil der Prüfung muss von
 - dem Kreisverbandsarzt oder einem von ihm beauftragten Arzt,
 - dem Fachberater Ausbildungen (bzw. Benannter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2) und
 - einem Sanitätsdienstausbilder, der an der vorausgegangenen Ausbildung überwiegend beteiligt war, durchgeführt werden.
- (2) Die Bewertung erfolgt für beide Prüfungsteile einzeln.

§ 9 Bewertung

Der Prüfungsausschuss (§ 6) entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

- (1) Die Bewertung der Reanimationsprüfung (1. Prüfungsteil) erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie entscheiden über das Bestehen oder Nicht-Bestehen dieses Prüfungsteils.

Bei unterschiedlicher Bewertung beider Prüfer dieses Prüfungsteils entscheidet der Fachberater Ausbildungen (bzw. Benannter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2).

Nimmt der prüfende Arzt des Prüfungsausschusses auch an der Reanimationsprüfung teil, entscheidet er in Zweifelsfällen.

Die bestandene Reanimationsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsteil „Fallbeispiele“.

- (2) Die Bewertung der Fallbeispiele (2. Prüfungsteil) erfolgt jeweils wie folgt:
1. Werden bei den Fallbeispielen die im Bewertungsbogen grau unterlegten Maßnahmen nicht durchgeführt, ist das gesamte Fallbeispiel als nicht bestanden zu werten.
 2. Ansonsten sind die vorgegebenen Punktzahlen zu addieren. Ist die angegebene Mindestpunktzahl erreicht, ist das jeweilige Fallbeispiel bestanden.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

Kann der Prüfling an der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss kann dann ein späterer Prüfungstermin vereinbart werden.

§ 11 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil
1. Reanimation (1. Prüfungsteil)
 2. jedes der zwei Fallbeispiele (2. Prüfungsteil)
- bestanden wurde. Wurde die Herz-Lungen-Wiederbelebung nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung zum Prüfungsteil „Fallbeispiele“. Wurde eines der Fallbeispiele nicht bestanden, müssen beide Fallbeispiele wiederholt werden.
- (2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteiles muss innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen.
- (3) Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden, erhält der Prüfling in seinem Aus- und Fortbildungsheft eine Bestätigung darüber, dass er von nun an im Sanitätsdienst eigenverantwortlich mitwirken kann, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ferner wird ihm ein Zertifikat über die Eignung als Sanitäter ausgestellt. Darüber hinaus ist er berechtigt, das Fachdienstabzeichen für den Sanitätsdienst zu tragen.
- (4) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

§ 12 Niederschrift, Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der
 - der Gegenstand,
 - der Ablauf,
 - das Ergebnis der Prüfung,
 - besondere Vorkommnisse und
 - Beschlüsse des Prüfungsausschusseshervorgehen. Die Niederschrift ist vom Kreisverbandsarzt und dem Fachberater Ausbildungen (bzw. Benannter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2) zu unterzeichnen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre bei der Ausbildungsstätte aufzubewahren.
- (3) Den Prüflingen ist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 13 Gleichwertige Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen können im Umfang der Gleichwertigkeit anerkannt werden.

§ 14 Anerkennung von Ausbildungen anderer DRK-Landesverbände

Die Sanitätsdienstausbildung anderer DRK-Landesverbände wird anerkannt.

§ 15 Fortbildungen für Sanitäter

- (1) Die Verantwortung für die Fortbildung liegt beim Kreisverbandsarzt in Zusammenarbeit mit dem Fachberater Ausbildungen. Der ärztliche Leiter DRK (Kreisverbandsarzt) hat sich in regelmäßigen Abständen von dem Leistungsstand der Sanitäter zu überzeugen.
- (2) Um den über die Ausbildung erworbenen Qualitätsstandard zu erhalten, müssen Sanitäter jährlich mindestens 20 Fortbildungsstunden (Unterrichtsstunden) nachweisen. Ihnen wird empfohlen, an den Fortbildungen für Rettungshelfer teilzunehmen (30 Zeitstunden jährlich).
- (3) Die Themen der überwiegend praktisch orientierten Fortbildungen für Sanitäter werden im jährlichen Fortbildungsplan für Rettungshelfer besonders gekennzeichnet.
- (4) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des IBK, die vom Fachbereich Notfallmedizin und Rettungswesen (Rettungsschule) gemäß § 5 Abs. 5 RettG NRW als Anpassungsfortbildung für Personal im Rettungsdienst anerkannt werden, gilt in gleicher Weise auch für Sanitäter. Die anzuerkennenden Zeiten sind in den Zertifikaten des IBK ausgewiesen.
- (5) Die Fortbildungen sind z. B. in einem Aus- und Fortbildungsnachweisheft zu bescheinigen und im ZMS einzutragen.
- (6) Die Fortbildungen können auch kreisverbandsübergreifend durchgeführt werden.

- (7) Wurde in einem Jahr nicht die nach § 15 Abs. 2 erforderliche Fortbildung besucht, kann der Sanitäter erst nach einer Fortbildung von 20 Stunden wieder eingesetzt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am 01.06.2001 in Kraft.

Aktualisierung am 01.01.2008 (Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften)

Aktualisierung am 28.04.2012 (Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften)